

## INHALTSVERZEICHNIS

|                        |        |
|------------------------|--------|
| Bekanntmachungen ..... | S. 221 |
| Auf einen Blick .....  | S. 225 |

## BEKANNTMACHUNGEN

### BETRIEBSSATZUNG DER STADTENTWÄSSERUNG KREFELD (BETRIEBSSATZUNG STADTENTWÄSSERUNG KREFELD)

Vom 19.06.2015

Aufgrund der §§ 7, 107, 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644, 2005 S. 15), zuletzt geändert durch VO vom 13. August 2012 (GV. NRW. S. 296), hat der Rat der Stadt Krefeld am 18.06.2015 folgende Betriebsatzung beschlossen:

#### § 1 Gegenstand des Betriebes

1. Die öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung der Stadt Krefeld wird gemäß § 107 Abs. 2 Satz 2 GO NRW entsprechend den Vorschriften über die Eigenbetriebe nach den gesetzlichen Regelungen und den Bestimmungen dieser Betriebsatzung geführt (eigenbetriebsähnliche Einrichtung).
2. Zweck des Betriebes einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe ist, in Erfüllung der der Stadt Krefeld gemäß § 56 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 53 Abs. 1 Landeswassergesetz (LWG) obliegenden Pflicht zur Abwasserbeseitigung, insbesondere die Sammlung des Abwassers aus dem Stadtgebiet Krefeld sowie das Zuleiten des Abwassers zur Kläranlage Krefeld.
3. Der Betrieb ist befugt, alle Geschäfte zu führen, die seinen Betriebszweck fördern oder wirtschaftlich berühren.

#### § 2 Name des Betriebs

Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung führt den Namen „Stadtentwässerung Krefeld“.

#### § 3 Betriebsleitung

1. Die Betriebsleitung besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Werden mehrere Mitglieder bestellt, wird ein Mit-

glied der Betriebsleitung vom Rat zur/zum Ersten Betriebsleiter/in bestellt. Ihre/Seine Stimme gibt den Ausschlag bei Stimmgleichheit. Gehört zur Betriebsleitung eine Beigeordnete oder ein Beigeordneter, so ist sie Erste Betriebsleiterin bzw. Erster Betriebsleiter.

2. Die Stadtentwässerung Krefeld wird von der Betriebsleitung selbständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Betriebs verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebs laufend notwendig sind, insbesondere der innerbetriebliche Personaleinsatz, die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten, Beschaffungen von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie von Investitionsgütern des laufenden Bedarfs.
3. Soweit der Betriebsleitung keine weitergehenden Befugnisse übertragen sind, bereitet sie die Entscheidungen über die Einstellungen, Entlassungen und Eingruppierungen der Beamtinnen/Beamten und tariflich Beschäftigten vor. Soweit ihrem Vorschlag nicht gefolgt werden soll, ist sie zuvor zu hören.
4. Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse des Rates der Stadt Krefeld und des Betriebsausschusses sowie die Entscheidungen der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters.

#### § 4 Betriebsausschuss

1. Der Betriebsausschuss besteht aus sechs Mitgliedern, die vom Rat gewählt werden.
2. Der Ausschuss führt die Bezeichnung „Betriebsausschuss Stadtentwässerung“. Auf die Ausschussmitglieder und das Verfahren in dem Betriebsausschuss finden die für den Rat der Stadt Krefeld geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.
3. Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Ausgenommen hiervon sind Geschäfte der laufenden Betriebsführung und Angelegenheiten, die durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung, die Hauptsatzung oder durch diese Satzung der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in folgenden Fällen:
  - a) Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfalle den Betrag von 50.000 Euro übersteigt,
  - b) Stundung, Aussetzung der Vollziehung und befristete Niederschlagung von Zahlungsverbindlichkeiten, wenn sie im Einzelfall 125.000 Euro übersteigen,
  - c) Erlass von Forderungen und unbefristete Niederschlagung

von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 25.000 Euro übersteigen und

- d) Abschluss von Vergleichen sowie die Einleitung und Durchführung von Rechtsstreitigkeiten, soweit im Einzelfall eine Wertgrenze von 300.000 Euro überschritten wird.
- e) Erwerb von Grundstücken einschließlich der Belastung und Nebenleistungen im Gesamtwert von 25.000 bis 150.000 Euro,
- f) Veräußerung von oder Belastung von Grundstücken einschließlich der Bestellung von Erbbaurechten und Bau-lasten sowie deren Freistellung, soweit der Geschäftswert 25.000 bis 150.000 Euro beträgt.
- g) Abschluss von Miet- und Pachtverträgen nicht regelmäßig wiederkehrender Art über Grundstücke und Gebäude, wenn die Laufzeit 5 Jahre übersteigt sowie der Abschluss solcher Verträge, deren Miet- und Pachtsumme 15.000 Euro jährlich übersteigt.

Dazu obliegt der Betriebsleitung eine umfassende Unterrichtungspflicht gegenüber dem Betriebsausschuss bezogen auf alle betrieblichen Angelegenheiten, insbesondere auch über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung.

4. Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister mit der/dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 1 Sätze 3 und 4 GO NW gelten entsprechend.
5. In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister gemäß § 60 Abs. 2 GO NRW mit der/dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses oder einem anderen, dem Betriebsausschuss angehörenden Ratsmitglied entscheiden.
6. An den Sitzungen des Betriebsausschusses nimmt die Betriebsleitung teil. Sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Punkt der Tagesordnung mitzuteilen.
7. Der Betriebsausschuss überwacht die Geschäftsführung der Betriebsleitung sowie die Einhaltung der Zielvorgaben entsprechend den Vereinbarungen des Wirtschaftsplanes.

## § 5 Rat

Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind. Er entscheidet weiterhin über den Erwerb, die Veräußerung, und die Belastung von Grundstücken, soweit es sich nicht um Angelegenheiten des Betriebsausschusses oder um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt.

## § 6 Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister

1. Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister ist Dienst-vorgesetzte/Dienstvorgesetzter der Bediensteten der Stadtentwässerung Krefeld.
2. Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister der Be-

triebsleitung Weisungen erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.

3. Die Betriebsleitung hat die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister in wichtigen Angelegenheiten der Stadtentwässerung Krefeld rechtzeitig zu unterrichten und ihr/ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister bereitet im Benehmen mit der Betriebsleitung die Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Rat vor.
4. Glaubt die Betriebsleitung, nach pflichtmäßigem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeister nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.
5. Die/Der für die Stadtentwässerung zuständige Beigeordnete vertritt und unterstützt die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister bei der Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben nach Abs. 1 und 2. Sie/Er ist berechtigt, an den Sitzungen des Entwässerungsausschusses teilzunehmen und ist dort jederzeit zu hören. Die Betriebsleitung hat sie/ihn über wichtige Angelegenheiten des Betriebes zu unterrichten.

## § 7 Kämmerin/Kämmerer

Die Betriebsleitung hat der Kämmerin/dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Vierteljahresübersichten, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Selbstkostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ihr/ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

Vor der Entscheidung über finanzwirtschaftliche Angelegenheiten der Stadtentwässerung Krefeld, die den Haushalt der Stadt Krefeld berühren, ist die Kämmerin/der Kämmerer zu hören. Werden solche Angelegenheiten im Betriebsausschuss beraten, so ist er einzuladen.

## § 8 Vertretung der Stadtentwässerung Krefeld

1. Die Betriebsleitung vertritt die Stadt in den Angelegenheiten der Stadtentwässerung Krefeld, sofern die Gemeindeordnung oder die Eigenbetriebsverordnung keine anderen Regelungen treffen. Besteht die Betriebsleitung aus mehreren Mitgliedern, so vertreten zwei von ihnen gemeinschaftlich die Stadtentwässerung Krefeld.
2. Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen „Stadtentwässerung Krefeld“ ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses; die übrigen Dienstkräfte „Im Auftrag“.
3. Formbedürftige Verpflichtungserklärungen werden, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören, von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister oder ihrer Vertreterin/ihrem Vertreter bzw. seiner Vertreterin/seinem Vertreter und einem Mitglied der Betriebsleitung unterzeichnet.

## § 9 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 10 Stammkapital und Bilanzierung von Pensionsverpflichtungen

1. Das Stammkapital der Stadtentwässerung Krefeld beträgt 10 Mio. Euro.
2. Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften sind für die Dauer der Beschäftigung von Beamtinnen und Beamten in der Stadtentwässerung Krefeld als Rückstellung zu bilanzieren, soweit die Gemeinde die Stadtentwässerung Krefeld nicht gegen entsprechende Zahlungen von künftigen Versorgungsleistungen freistellt. § 36 Abs. 1 GemHVO NRW gilt entsprechend. Die Sätze 1 und 2 finden spätestens ab dem Wirtschaftsjahr 2015 Anwendung.

## § 11 Wirtschaftsplan

1. Die Stadtentwässerung Krefeld hat spätestens einen Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht. Der Wirtschaftsplan ist mit der Kämmerin/dem Kämmerer abzustimmen und vom Rat der Stadt zu beschließen.
2. In den Wirtschaftsplan ist eine mittelfristige Vermögens- und Finanzplanung (§ 84 GO NRW) im Sinne des § 18 EigVO einzubeziehen.
3. Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn
  - a) das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird und diese Verschlechterung die Haushaltslage der Stadt beeinträchtigt oder eine Änderung des Vermögensplans bedingt oder
  - b) zum Ausgleich des Vermögensplans erheblich höhere Zuführungen der Gemeinde oder höhere Kredite erforderlich wären oder
  - c) im Vermögensplan weitere Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen werden sollen oder
  - d) eine erhebliche Vermehrung oder Anhebung der in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen erforderlich wird, es sei denn, dass es sich um eine vorübergehende Einstellung von Hilfskräften handelt.

Erheblich im Sinne der Buchstaben a) und b) ist eine Abweichung von mehr als 1.000.000 Euro.

4. Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. In diesem Fall sind die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle des Betriebsausschusses die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.
5. Einzelvorhaben des Vermögensplans, die den Betrag von 10 v.H. übersteigen, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die Zustimmung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters und der/des Vorsitzenden des Betriebsausschusses oder eines anderen dem Betriebsausschuss angehörenden Ratsmitglieds.

## § 12 Zwischenberichte

Die Betriebsleitung hat die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister und den Betriebsausschuss vierteljährlich einen Monat nach Quartalsende über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten.

## § 13 Jahresabschluss, Lagebericht

1. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen.
2. Der Rat stellt den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb eines Jahres nach Ende des Wirtschaftsjahres fest. Zugleich beschließt er über die Verwendung des Jahresgewinns und die Behandlung des Jahresverlusts.
3. Für die gemäß § 26 Abs. 3 EigVO vorgeschriebene Bekanntmachung gilt § 23 der Hauptsatzung der Stadt Krefeld.

## § 14 Personalvertretung

Die Stadtentwässerung Krefeld bleibt personalvertretungsrechtlich Teil der Dienststelle Stadt Krefeld, sodass der Personalrat der Stadt Krefeld auch die Personalvertretung für die Stadtentwässerung Krefeld übernimmt.

## § 15 Frauenförderung

Die Stadtentwässerung Krefeld beachtet die landesgesetzlichen und kommunalen Vorgaben zur Gleichstellung von Frauen und Männern sowie die Ziele des Frauenförderplans der Stadt Krefeld in der jeweils geltenden Fassung.

## § 16 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung der „Stadtentwässerung Krefeld“ vom 04.12.2003 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 09.12.2014 außer Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

## Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung gegenüber der Stadt Krefeld nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 19.06.2015

Der Oberbürgermeister  
Gregor Kathstede



## ORDNUNGSBEHÖRDLICHE VERORDNUNG DER STADT KREFELD

zur Ausweisung eines Naturdenkmals auf dem Grundstück  
Gemarkung Traar, Flur 10, Flurstück 76, Talring 147 in 47802  
Krefeld vom 18.06.2015

Aufgrund des § 42a Abs. 2 in Verbindung mit §§ 22, 34 Abs. 3 und § 70 Abs. 1 Ziffer 16 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft – Landschaftsgesetz (LG) NRW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV.NRW.S.568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.03.2010 (GV.NRW.S.185), sowie aufgrund des § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) NRW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2009 (GV NRW S. 795, ber. S. 793), hat die Stadt Krefeld nach Ermächtigung durch die Bezirksregierung Düsseldorf als höhere Landschaftsbehörde vom 05.11.2014 durch Ratsbeschluss vom 18.06.2015 verordnet:

### § 1

Geltungsbereich

(1) Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für das innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne (Innenbereich) befindlichem Naturdenkmal auf dem Grundstück Talring 147 in 47802 Krefeld, Gemarkung Traar, Flur 10, Flurstück 76.

Der Standort des Naturdenkmals ist in der mit Anlage 1 bezeichneten Karte im Maßstab 1:1.000 dargestellt. Die Karte liegt bei dem Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Grünflächen, Mevissenstr. 65, Zimmer 220, zur öffentlichen Einsicht während der Dienststunden aus. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Verordnung.



### § 2

Zweckbestimmung

- (1) Durch diese Verordnung wird die in der Anlage 1 aufgeführte Rotbuche als Naturdenkmal ausgewiesen.
- (2) Bei dem aufgeführten Einzelbaum wird auch die Fläche unter der Baumkrone (Kronenbereich) unter Schutz gestellt. Zu dem geschützten Naturdenkmal gehört auch ein zwei Meter breiter Grundstücksstreifen außerhalb der Baumkrone.

### § 3

Schutzgründe

Die Ausweisung der Rotbuche als Naturdenkmal erfolgt wegen ihrer Seltenheit, Eigenart und Schönheit, so dass ein Schutz dieses Objektes vor Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltiger Störung erforderlich ist.

### § 4

Verbote und Gebote

(1) Es ist verboten, das in Anlage 1 dieser Verordnung aufgeführte Naturdenkmal entgegen der Zweckbestimmung des § 2 durch folgende Maßnahmen nachteilig zu verändern:

Insbesondere ist verboten:

- a) das Naturdenkmal zu beschädigen, auszureißen oder Teile davon abzutrennen oder es auf andere Weise in seinem Bestand oder Erscheinungsbild zu beeinträchtigen. Unberührt bleibt die Beseitigung eines Naturdenkmals, wenn von ihm eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit ausgeht (sofern die Gefährdung nicht durch baumchirurgische oder andere Maßnahmen behoben werden kann) und die Beseitigung durch die Untere Landschaftsbehörde genehmigt oder angeordnet wurde sowie die Durchführung von Maßnahmen zur Erhaltung des Naturdenkmals.  
Eine Bestandsgefährdung kann insbesondere auch durch das Verletzen des Wurzelwerkes erfolgen.
- b) den Traufbereich des Naturdenkmals zuzüglich eines vorgelegerten, rundum verlaufenden Streifens von 2 m Breite zu befestigen, zu verfestigen oder zu verdichten.  
Zum Befestigen, Verfestigen oder Verdichten gehört u.a.:
  - ständiges Befahren,
  - Befestigung mit Wegebaumaterialien, auch mit wassergebundenen Decken.
- c) Stoffe oder Gegenstände im Bereich des Naturdenkmals anzubringen, zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, die das Erscheinungsbild oder den Bestand des Naturdenkmals gefährden oder beeinträchtigen können. Die Verbote des Abfallrechtes sind zu beachten. Eine Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes kann auch durch das Anbringen von Anszitzleitern, Jagdhochsitzen, Werbeanlagen, Schildern oder Beschriftungen und Zäunen erfolgen.
- d) im Traufbereich des Naturdenkmals zuzüglich eines vorgelegerten rundum verlaufenden Streifens von 2 m Breite, Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen, auch zum Zwecke der Verlegung von Leitungen vorzunehmen.
- e) im Traufbereich des Naturdenkmals zuzüglich eines vorgelegerten rundum verlaufenden Streifens von 2 m Breite oder am Naturdenkmal Biozide oder andere das Pflanzenwachstum oder den Bodenhaushalt verändernde, störende oder schädigende Mittel einzusetzen.
- f) im Traufbereich zuzüglich eines Schutzstreifens von 10 m Breite des Naturdenkmals Feuer zu machen.

- g) die Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land NW oder deren Nutzungsänderung, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen, sowie jegliche Veränderung der Außenhaut bestehender baulicher Anlagen.

Bauliche Anlagen sind insbesondere auch:

- Zäune oder andere aus Bauteilen hergestellte Einfriedigungen,
- jagdliche Einrichtungen.

- h) Frei- oder Rohrleitungen oder Fernmeldeeinrichtungen, ober- oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen zu verlegen oder zu verändern.

- i) Werbeanlagen errichten, Schilder oder Beschriftungen anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen.

## Gebote

- a) Über die Regelung des § 10 LG hinaus hat der Nutzungsberechtigte oder Eigentümer auf diesem Grundstück alle Handlungen zu dulden und zu ermöglichen, die zur Erhaltung und Sicherung des Naturdenkmals notwendig und von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt sind.

- b) Der Nutzungsberechtigte oder Eigentümer des Grundstücks hat die Untere Landschaftsbehörde unverzüglich über Schäden am Naturdenkmal zu unterrichten, die zu einer Verkehrsgefährdung oder zu einer Gefährdung des Naturdenkmals selbst führen können. Ist der Nutzungsberechtigte oder Eigentümer des Grundstückes außerstande, z.B. aufgrund unzumutbarer Entfernung von Wohnsitz zum Naturdenkmal, die genannten Schäden oder Gefahren zu melden, kann die Untere Landschaftsbehörde die Unterrichtungspflicht aufheben und Mitarbeiter des Fachbereichs Grünflächen oder die Landschaftswacht Krefeld mit der regelmäßigen Inaugenscheinnahme des Naturdenkmals beauftragen.

Zu einer Verkehrsgefährdung können u.a. führen:

- Totholz in der Krone,
- Windbruch sowie Blitzschäden.

## § 5

### Nicht betroffene Handlungen und Maßnahmen

Unberührt von den Verboten und Geboten nach § 4 dieser Verordnung bleiben:

- Maßnahmen, die zur Gefahrenabwehr, die als Folge eines unvorhersehbaren Ereignisses unverzüglich vorgenommen werden müssen. Sie sind der Unteren Landschaftsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Vorzunehmende Wiederherstellungsmaßnahmen werden mit der Unteren Landschaftsbehörde einvernehmlich abgestimmt.

## § 6

### Befreiungen

Gemäß § 67 BNatSchG kann die Untere Landschaftsbehörde von den Ver- und Geboten des § 4 dieser ordnungsbehördlichen Verordnung auf Antrag Befreiung gewähren, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege zu vereinbaren ist.

## § 7

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die in § 4 dieser Verordnung aufgeführten Ver- und Gebote verstößt. Ordnungswidrigkeiten können nach § 70 Abs. 1 Nr. 16 LG geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

## § 7

### Inkrafttreten/Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

## UNGÜLTIGKEITSERKLÄRUNG EINES DIENSTAUSWEISES

Der Feuerwehrdienstausweis der Feuerwehr Krefeld - Farbe Rot - Nr. 93, ausgestellt für den Hauptbrandmeister Werner Lax ist verloren gegangen. Der Ausweis wird für ungültig erklärt.

## AUF EINEN BLICK

### NOTDIENSTE

#### Elektro-Innung Krefeld

0180 5 66 05 55

### NOTDIENSTE

#### Innung für Sanitär-Heizung-Klima-Apparatebau

03.07. – 05.07.2015

Herbert Panhey GmbH

Donaustraße 26 | 47809 Krefeld 5  
4 03 37

10.07. – 12.07.2015

Hans Schneiders

Breslauer Straße 256 | 47829 Krefeld  
94 45 23

## RUFNUMMERN DER FEUERWEHR

|  |       |
|--|-------|
| Feuer  | 112   |
| Rettungsdienst/Notarzt                                 | 112   |
| Krankentransport                                       | 19222 |
| Branddirektion   | 612-0 |
| Zentrale Bürgerinformation bei Unglücks- und Notfällen | 19700 |

## AUF EINEN BLICK

### PARI MOBIL GMBH

Hausnotrufzentrale, Mühlenstraße 42,  
Krefeld, Telefon 8 43 33.

## APOTHEKENDIENST

Die Notdienste der Apotheken in  
Nordrhein-Westfalen können im Internet  
abgerufen werden unter:

[www.aknr.de](http://www.aknr.de)

oder telefonisch unter der vom Festnetz  
kostenlosen Rufnummer 0800 00 22833

## ÄRZTLICHER DIENST

### ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST 116 117

#### ÄRZTLICHER NOTDIENST:

Der Notdienst in Krefeld ist unter der Telefon-Nr.  
0180 5044100 montags, dienstags und donners-  
tags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von  
14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr  
bis Montagmorgen um 7.00 Uhr erreichbar.

#### ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter der Te-  
lefon-Nr. 01805 986700 zu erreichen. Sprech-  
zeiten: samstags, sonntags und feiertags von  
10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr,  
mittwochs- und freitagsnachmittag von 17.00 bis  
19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags  
von 21.00 bis 22.00 Uhr.

## PRIESTERNOTRUF

### Priesternotruf für Kranke

Wenn Sie für einen Schwerkranken einen katholi-  
schen Priester benötigen und die Seelsorger Ihrer  
Gemeinde in abzusehender Zeit nicht erreichbar  
sind, wenden Sie sich an die Ruf.-Nr. 334 334 0

## KREBSINFORMATIONSDIENST

des Deutschen Krebsforschungszentrums:

[www.krebsinformationsdienst.de](http://www.krebsinformationsdienst.de)

## TIERÄRZTLICHER DIENST

Der tierärztliche Dienst ist samstags ab 12.00 Uhr  
bis montags um 8.00 Uhr sowie an Feiertagen un-  
ter der Telefon-Nr.

0700 84374666 zu erreichen.

## TELEFONSELSORGE

0800 111 0 111 und 0800 111 0 222



„Krefelder Amtsblatt“

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 861402. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld, Fischeln, Hüls und Uerdingen einzusehen. Das Krefelder Amtsblatt stellen wir allen Interessierten jeweils am Erscheinungstag (in der Regel wöchentlich donnerstags) im Internet auch kostenlos als PDF-Datei zur Verfügung. Es ist unter [www.krefeld.de/amtsblatt](http://www.krefeld.de/amtsblatt) zu finden. Dort kann man auch einen E-Mail Newsletter abonnieren, der über das Erscheinen eines neuen Amtsblattes informiert. Bei Postbezug beträgt das Bezugsgeld (einschl. Porto) jährlich 75,- Euro. Bestellung an: Stadt Krefeld, 13- Presse und Kommunikation, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld.